



Kundmachung

Auszug aus dem Protokoll Nr. 03/25 des Gemeinderats vom 26. Februar 2025

Umbau und Renovation Vereinshaus: Projekt-, Kreditgenehmigung und Vergabe

Mit dem Auszug der Schutzsuchenden aus dem Vereinshaus und weil der Judo-Club in diesem Jahr die neuen Räumlichkeiten im Gebiet Flandera West bezieht, werden im Vereinshaus entsprechende Räume frei und kann wieder vollumfänglich durch die Vereine genutzt werden. Um den Vereinen bedürfnisgerechte und optimierte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, hat die Gemeindeverwaltung die Firma SLIV AG den Auftrag erteilt eine Konzeption für mögliche Optionen zur Optimierung und Entwicklung des Vereinshauses zu erstellen. Dafür wurden alle beteiligten Vereine miteinbezogen. Das Ziel ist, mehr Synergien zu nutzen, um Kosten trotz Verbesserungen gering zu halten. In einem ersten Schritt wurden die Bedürfnisse der Nutzer des Vereinshauses im Jahr 2024 abgeholt und von der Firma SLIV AG in einem Bericht „Potentialanalyse Vereinshaus“ festgehalten.

Für das Budget 2025 hat die Gemeindeverwaltung auf Grundlage des Berichtes eine Grobkostenschätzung durch die Firma Büchel Architektur AG aus Eschen erstellen lassen. Die Bauverwaltung und die Baukommission haben die Grobschätzung vorab geprüft. Damit alle auf dem neuesten Stand sind, stellten sie die Potenzialanalyse den beteiligten Vereinen am 4. Februar 2025 in einer Präsentation vor. An dieser Besprechung konnten erneut verschiedene Inputs aufgenommen werden, so dass das Projekt aus Sicht aller beteiligten Vereine gutgeheissen wurde. Als weiterer Schritt sollen nun das Projekt, der Kredit, wie auch die Vergabe an die Firma Büchel Architektur AG aus Eschen genehmigt werden, sodass die weiteren Detailplanungen und Abklärungen mit den Vereinen, aufgrund der letzten Besprechung und Inputs, vorgenommen werden können. Im Budget sind Mittel von CHF 550'000 vorgesehen.

Der Gemeinderat genehmigte in seiner Sitzung vom 26. Februar 2025 die Kreditgenehmigung für die Umbau- und Renovationsarbeiten im Vereinshaus in Höhe von CHF 550'000 einstimmig.

Gemäss Art. 41, Abs. 1, lit. d des Gemeindegesetzes wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben. Das Referendum kommt zustande, wenn mindestens 1/6 der Stimmberechtigten ein schriftliches begründetes Begehren an die Gemeindevorsteherung richten. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Ruggell, 6. März 2025

Gemeindevorsteherung
Christian Öhri

